

# BEBAUUNGSPLAN NR. 55 „SCHUTZBEREICH OST“ IN OBERROSPHE

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**GUTACHTERIN**

Bioplan Marburg GmbH  
Deutschhausstraße 36  
35037 Marburg  
(06421) 690 009 0  
[buero@bioplan-marburg.de](mailto:buero@bioplan-marburg.de)  
[www.bioplan-marburg.de](http://www.bioplan-marburg.de)

**AUFTRAGGEBER**

Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)  
Bauverwaltung  
Marktplatz 1  
35083 Wetter (Hessen)

**BEARBEITUNG**

Lea Traiser (B. Sc. Landschaftsökologie und Natur-  
schutz)  
Dr. Christian Heuck (M. Sc. Biologie)

---



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens .....	2
2.1	Vorhabensbeschreibung .....	2
2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	2
3	Bestandserfassung .....	3
3.1	Vögel .....	3
3.1.1	Methodik .....	3
3.1.2	Ergebnisse .....	3
3.1.3	Bewertung .....	5
3.2	Reptilien .....	6
3.2.1	Methodik .....	6
3.2.2	Ergebnisse .....	6
3.2.3	Bewertung .....	6
4	Artenschutzprüfung .....	8
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise .....	8
4.2	Ermittlung des relevanten Artenspektrums .....	11
4.3	Konfliktanalyse .....	12
4.4	Konflikte & Maßnahmen .....	12
4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	12
4.4.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	13
5	Quellenverzeichnis .....	14
6	Anhang .....	15
	Anhang 1: Vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Ampelfarbe Grün; Kreuziger et al. 2023) .....	15
	Anhang 2: Prüfprotokoll: Feldlerche .....	16
	Anhang 3: Prüfprotokoll: Feldsperling .....	19
	Anhang 4: Prüfprotokoll: Goldammer .....	22
	Anhang 5: Prüfprotokoll: Star .....	25
	Anhang 6: Prüfprotokoll: Stieglitz .....	28



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wetter (Hessen) plant die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Änderung des Flächenutzungsplans zur Neuanlage eines Feuerwehrstützpunktes für den Stadtteil Oberrosphe unmittelbar neben dem bestehenden Bio-Heizwerk im Nordwesten der Siedlungslage. Der räumliche Gelungsbereich dieses Bebauungsplanes „Schutzbereich Ost“ (Abbildung 1) wird derzeit - wie auch die umliegenden Flächen - landwirtschaftlich genutzt. Im Südosten grenzt ein Holzlagerplatz des Heizwerks mit in nordöstlicher Richtung verlaufenden Heckenstrukturen an.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten haben, die dem gesetzlichen Arten- schutz gemäß BNatSchG unterliegen. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens wurde die Bioplan Marburg GmbH mit einer Erfassung der vorkommenden Tierarten beauftragt.

Im vorliegenden Gutachten werden die vorkommenden Arten dargestellt und entsprechend des Hessischen Artenschutz-Leitfadens auf mögliche Konflikte hin geprüft (HMLU 2024). Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden, falls dies erforderlich ist, artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.



**Abbildung 1:** Räumlicher Geltungsbereich auf Luftbildbasis (HVBG Daten, genordnet, Maßstab, ca. 1:2.500); zur Verfügung gestellt durch die Groß & Hausmann GbR.



## 2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Nach derzeitigem Konzept zur Flächennutzung soll die Neuanlage eines Feuerwehrstützpunktes für den Stadtteil Oberrosphe unmittelbar neben dem Holzlagerplatz des bestehenden Bio-Heizwerks im Nordwesten der Siedlungslage entstehen.

Voraussichtlich wird ein Großteil der Fläche durch Gebäude und asphaltierte Verkehrsflächen versiegelt.

### 2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind solche, die durch den Baukörper verursacht werden und als dauerhaft einzustufen sind.

Durch den Bau von Gebäuden und Parkflächen, kommt es zu einem Verlust von Tierlebensräumen, wobei auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten betroffen sein könnten.

Eine Barrierewirkung für Tiere ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung und der Lage am Rande einer bestehenden Industriebebauung mit bereits existierender Straßenanbindung nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind Auswirkungen dann, wenn sie nicht durch den Baukörper als solchen, sondern durch seine zweckgemäße Nutzung hervorgerufen werden. Hierzu gehören z.B. Emissionen von Industrieanlagen oder die Störung durch erhöhte Frequentierung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich neben einer Landstraße und einem Bio-Heizwerk. Eine betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben wäre daher allenfalls für besonders störungsempfindliche Tierarten denkbar.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Dies sind Auswirkungen, die nur in der Bauphase auftreten. Diese sind i.d.R. vorübergehender Natur (z.B. Störungen durch Baulärm). Baubedingte Wirkungen können jedoch auch deutlich länger anhalten als die eigentliche Bauphase (z.B. Bodenverdichtung auf Baustraßen).

Im vorliegenden Fall geht es v.a. um bauzeitliche Störungen wie LKW-Verkehr, Lärm durch Baumaschinen oder visuelle Störreize.



### 3 Bestandserfassung

Die untersuchten Artengruppen richteten sich nach den projektbezogenen Wirkfaktoren und wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die geplante Fläche des Feuerwehrstützpunktes am westlichen Ortsrand von Oberrosphe, Ortsteil der Stadt Wetter, zuzüglich eines Puffers um den geplanten Eingriffsbereich von ca. 100 m.

#### 3.1 Vögel

##### 3.1.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung aller wertgebenden Vogelarten (Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Arten der Roten Listen, streng geschützte Arten, Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen). Diese Artenauswahl wurde punktgenau erfasst, während alle weiteren Vogelarten nur qualitativ als Artenliste aufgenommen wurden. Methodisch orientierte sich die Kartierung an den Vorgaben von Südbeck et al. (2025). Zwischen Ende März und Anfang Juni 2025 erfolgten insgesamt 6 Begehungen (Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Termine der Revierkartierung der planungsrelevanten Brutvogelarten (R = Revierkartierung). Erfassung: PS (Pablo Stelbrink).

Durchgang	Datum	Zeitraum	Temperatur [°C]	Bedeckung [%] / Niederschlag	Wind [Bft]	Erfassung
R1	28.03.2025	18:45-19:15	2	75 / -	2	PS
R2	21.04.2025	08:00-08:30	8	100 / -	2	PS
R3	02.05.2025	06:00-06:30	14	0 / -	2	PS
R4	16.05.2025	05:30-06:00	12	75 / -	1 - 3	PS
R5	04.06.2025	07:00-07:20	15	75 / -	3	PS
R6	02.07.2025	06:15-06:30	20	0 / -	1	PS

##### 3.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierungen sind in Tabelle 2 dargestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten festgestellt, wovon 12 Arten für Hessen als wertgebende Arten angesehen werden. Von den 24 kartierten Arten sind 13 Brutvögel im Untersuchungsgebiet, darunter zwei Arten mit sicherem Brutnachweis und 11 mit Brutverdacht. Weitere 11 Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst.

Alle Brutvogelreviere der wertgebenden Vogelarten sind in Abbildung 2 dargestellt (Anhang-Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Arten der Roten Listen, streng geschützte Arten, Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen). Innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan „Schutzbereich Ost“ wurde ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt. Vier weitere Brutreviere dieser Art befanden sich auf den umliegenden Ackerflächen. In den Gehölz- und Gebäudestrukturen auf dem Gelände des bestehenden Bio-Heizwerks wurden zudem je zwei Brutplätze von Goldammer und Feldsperling sowie je ein Revier von Star und Stieglitz festgestellt.



Innerhalb des Geltungsbereiches wurden abgesehen von der Feldlerche keine weiteren Brutplätze festgestellt. Auch die nachgewiesenen Nahrungsgäste wurden vorwiegend in den südöstlich angrenzenden Gehölzen vorgefunden.



Abbildung 2: Brutvogelreviere der wertgebenden Vogelarten im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches.



**Tabelle 2:** Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten, ihre Gefährdung und ihr Status.

Deutscher Artnname	Wissenschaftl. Artnname	RL H	RL D	VS-RL	Schutz	EHZ HE	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	G	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	G	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				b	G	BN
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		b	S	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				b	G	NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				b	G	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b	G	BV
Elster	<i>Pica pica</i>				b	UU	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		b	S	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		b	UU	BN
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			b	UU	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	UU	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	G	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	G	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	G	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				b	UU	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3		b	UU	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	G	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				b	G	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		b	UU	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3		b	UU	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3			b	S	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				b	UU	NG
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				b	G	BV

**Erläuterung der in der Tabelle verwendeten Abkürzungen:**

RL Brutvögel Hessen (Kreuziger et al. 2023) & RL Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

0: Ausgestorben oder verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; \*: un gefährdet

EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) (alle Vogelarten sind nach Art. 1 geschützt)

I: Arten des Anhangs I, für die besondere Maßnahmen notwendig sind; Z = gefährdete Zugvogelart; II: Arten des Anhangs II; IV: Arten des Anhangs IV

Schutz (BNatSchG, BArtSchV)

b: besonders geschützt; s: streng geschützt

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Kreuziger et al. 2023)

Grün: Günstig; Gelb: Ungünstig-unzureichend; Rot: Ungünstig-schlecht

Status im Untersuchungsgebiet

BN: Brutnachweis; BV: Brutvogel; NG: Nahrungsgast

### 3.1.3 Bewertung

Das festgestellte Artenspektrum der Brutvögel ist insgesamt als durchschnittlich einzustufen. Es ist charakteristisch für eine wenig strukturreiche Agrarlandschaft. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen werden nur von wenigen Arten als Brutplatz genutzt (Feldlerche und



Wiesenschafstelze). Die selteneren Arten dieser Habitate wie Wachtel und Rebhuhn kamen nicht vor. Weitere Arten brüten in den südlich angrenzenden Gehölzen und am Gebäude des Heizwerks. Diese brüten zwar außerhalb des Geltungsbereiches, doch auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen dürften von diesen Arten gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Intensiv bewirtschaftete Flächen stellen jedoch in der Regel keine hochwertigen Nahrungshabitate dar. Hinweise auf besonders störungssensible Arten ergaben sich nicht. Die Flächen des Geltungsbereiches haben damit insgesamt nur eine untergeordnete avifaunistische Bedeutung.

## 3.2 Reptilien

### 3.2.1 Methodik

Auf den Flächen, die für die geplante Erschließung beansprucht werden sollen, existieren keine besonders geeigneten Lebensräume für Reptilien. Die südöstlich angrenzende Hecken- und Ruderalvegetation stellt jedoch ein potenzielles Reptilienhabitat dar. Dort wurden Ende März sechs künstliche Verstecke (sogenannte Reptilienpappen) in geeigneten Bereichen ausgebracht (Abbildung 3). Diese wurden bis Anfang Juli fünf Mal kontrolliert (Tabelle 3). Bei jeder dieser Begehungen wurden außerdem alle geeigneten Habitate, insbesondere natürliche Sonnenplätze, nach Reptilien abgesucht. Die Suche erfolgte wiederum durch langsames Ablaufen unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Diese Erfassungen überschnitten sich zeitlich mit den Erfassungen der Vögel (vgl. 3.1.1).

**Tabelle 3:** Termine zur Ausbringung und Kontrolle der Reptilienpappen.

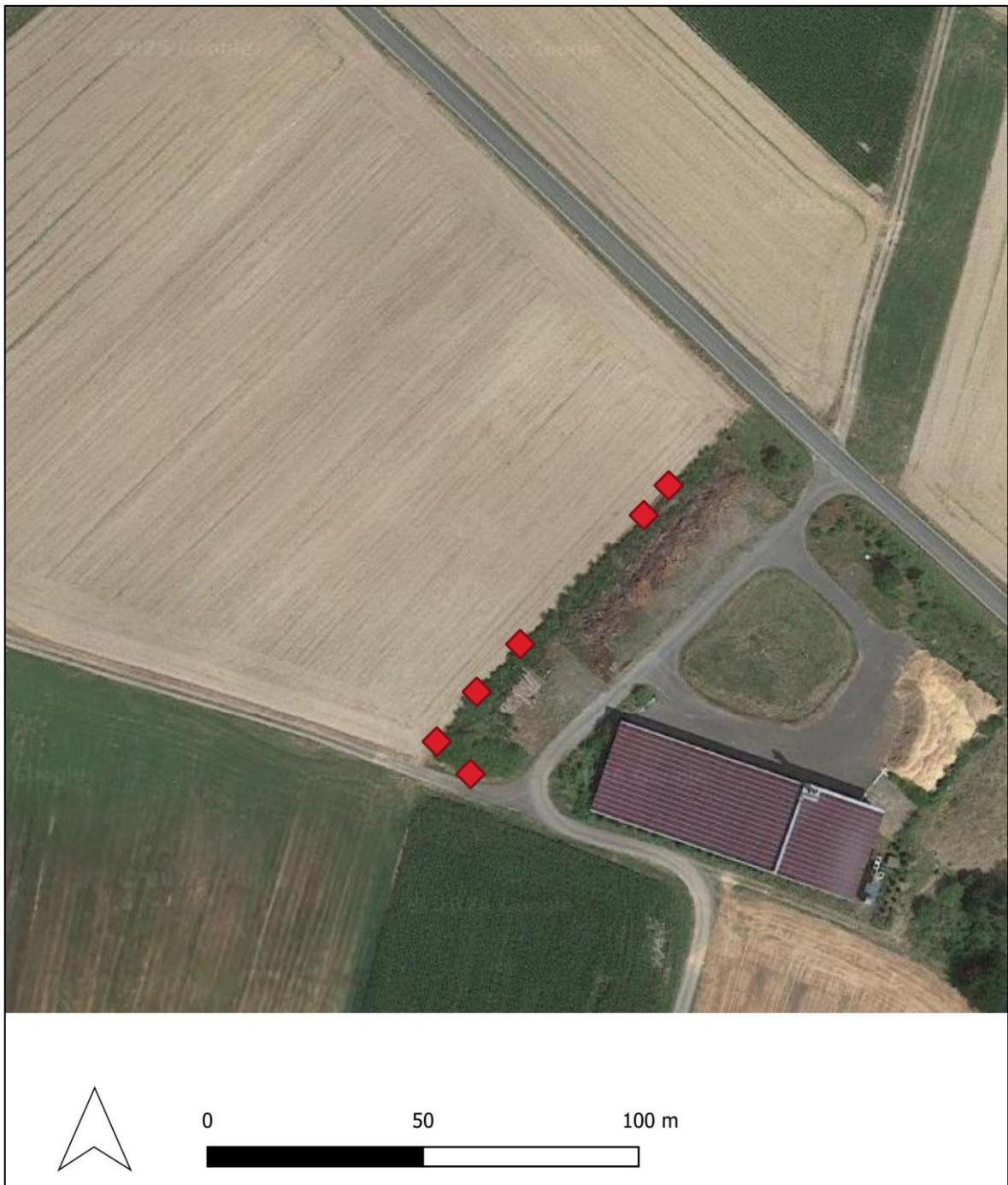
Durchgang	Datum	Zeitraum	Temperatur [°C]	Bedeckung [%] / Niederschlag	Wind [Bft]	Erfassung
Ausbringen	28.03.2025	18:45-19:15	2	75 / -	2	PS
K1	21.04.2025	08:00-08:30	8	100 / -	2	PS
K2	02.05.2025	06:00-06:30	14	0 / -	2	PS
K3	16.05.2025	05:30-06:00	12	75 / -	1 - 3	PS
K4	04.06.2025	07:00-07:20	15	75 / -	3	PS
K5	02.07.2025	06:15-06:30	20	0 / -	1	PS

### 3.2.2 Ergebnisse

Bei den Erfassungen im Bereich der Eingriffsflächen für die geplante Neuanlage eines Feuerwehrstützpunktes im Jahr 2025 wurden keine Reptilien festgestellt.

### 3.2.3 Bewertung

Von einem Reptilenvorkommen im Geltungsbereich ist aufgrund der Ergebnisse der Erfassungen sowie der vorhandenen Habitatemente nicht auszugehen. Der intensiv genutzte, dicht bewachsene Acker geht direkt in einen hoch aufgewachsenen, von Brennnessel dominierten Saum entlang der Heckenstruktur über, womit keine geeigneten Habitatflächen mit ausreichender Besonnung vorliegen. Das Untersuchungsgebiet hat keine besondere Bedeutung für die lokale Reptilienfauna.



**Abbildung 3:** Verteilung der Reptilienpappen.



## 4 Artenschutzprüfung

### 4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise

Im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU 2024) ist das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren klar geregelt. Rechtliche Grundlage des genannten Leitfadens sind die §§ 44, 45 BNatSchG. Im Hinblick auf Konflikte werden in § 44 folgende Verbotsstatbestände definiert:

- (1) Es ist verboten,
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotsstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,



die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

### **Abschichtung / prüfungsrelevante Arten**

In einem ersten Schritt werden aus dem für eine Artenschutzprüfung relevanten Artenset (FFH-Anh. IV-Arten und europäische Vogelarten) durch ein Abschichtungsverfahren die Arten ermittelt, die durch das Vorhaben konkret beeinträchtigt werden könnten. Von einer weitergehenden Be- trachtung (artenschutzrechtliche Einzelprüfung) ausgeschlossen werden können Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt (Zu- fallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen (unter Berücksichtigung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse),
- die gegenüber den Wirkfaktoren nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeiten aufweisen bzw. erwarten lassen.

### **Konfliktanalyse / Prüfprotokolle**

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob nach den Wirkfaktoren des Vorhabens für die prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen sowie die eigentliche Prüfung erfolgen für die FFH-Anhang IV-Arten sowie für Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art in den Prüfprotokollen im Anhang. Für Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird eine vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt.

### **Maßnahmenplanung**

Soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen möglich sind, werden diese artbezogen konzipiert und im Einzelnen beschrieben (Art und Umfang der Maßnahme, Zeit- punkt der Durchführung, Maßnahmen zu Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.).

### **Klärung der Ausnahmeveraussetzung**

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder nicht durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die



weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses muss aus fachlicher Sicht bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und/oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen<sup>1</sup>) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

### **Befreiung**

Anträge auf Befreiungen gem. § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) nicht vorliegen.

### **Vorgehen zur ergänzenden Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)**

Bei Planungen ist nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten nach § 2 USchadG und § 19 BNatSchG vorliegen.

Auch im Sinne des § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) ist die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, und europäischen Vogelarten ausreichend. Darüber hinaus muss aber auch festgestellt werden, welche zusätzlichen Arten und Lebensräume gemäß § 19 (2) BNatSchG betroffen sein können (relevant sind alle nur national streng geschützten Arten, FFH-Anhang II-Arten, beispielsweise Groppe, Bachneunauge, Hirschläufer, sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL).

---

<sup>1</sup> FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand



## 4.2 Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Als Zusammenfassung der Bestandserfassung (Kapitel 3) gibt die Artenliste in Tabelle 4 einen Überblick über das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie über vorkommende Vogelarten.

**Tabelle 4:** Übersicht der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet und Relevanzprüfung (analog zum ASB-Muster von Hessen Mobil).

**EHZ HE:** Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019, Kreuziger et al. 2023): Grün: Günstig; Gelb: Ungünstig- unzureichend; Rot: Ungünstig-schlecht

**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BN: Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = anzunehmendes Vorkommen

**Krit. (Kriterium):** knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum

**Relev. (Relevanz):** ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.:** PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen, Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
<b>Vögel</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	BV		Ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G	BV		Ja	Tab
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	G	BN		Ja	Tab
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	S	NG	kEm	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	NG	kEm	-	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G	NG	kEm	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	BV		Ja	Tab
Elster	<i>Pica pica</i>	UU	NG	kEm	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	S	BV		Ja	PB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	UU	BN		Ja	PB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	UU	BV		Ja	PB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	UU	NG	kEm	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	BV		Ja	Tab
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	BV		Ja	Tab
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	NG	kEm	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	UU	NG	kEm	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	UU	NG	kEm	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	BV		Ja	Tab
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	NG	kEm	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	UU	NG	kEm	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	UU	BV		Ja	PB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	S	BV		Ja	PB
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	UU	NG	kEm	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	G	BV		Ja	Tab



## 4.3 Konfliktanalyse

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand (Grün) in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt (Anhang 1). Aufgrund ihrer Häufigkeit und ihrer allgemeinen Verbreitung ist grundsätzlich nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Auch diese Arten sind zwar durch baubedingte Störung oder Flächeninanspruchnahme potenziell betroffen, doch die Auswirkungen lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen wie bauzeitliche Beschränkungen reduzieren oder ausschließen. Im untersuchten Gebiet betrifft dies sieben Vogelarten. Nahrungsgäste sind aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthaltes im Untersuchungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen erfolgt eine Einzelfallprüfung in den Prüfprotokollen im Anhang. Das Resultat der Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG aus den jeweiligen Prüfprotokollen ist in Tabelle 5 zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 5:** Ergebnisse der Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG (analog zum ASB-Muster von Hessen Modell). Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (1: Tötung, 2: Störung, 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten). „-“ = keine Verbotsauslösung, „+“ = Verbotsauslösung/Maßnahmen erforderlich (orange hinterlegt). Vermeidung / CEF / FCS: Maßnahmennummer oder „-“ = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Deutscher Artnname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Feldlerche	+	+	+	V1	M1	-
Feldsperling	-	-	-	-	-	-
Goldammer	-	-	-	-	-	-
Star	-	-	-	-	-	-
Stieglitz	-	-	-	-	-	-

## 4.4 Konflikte & Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden für die betroffenen Arten Schutzmaßnahmen ergriffen, welche die möglichen Auswirkungen vermeiden oder minimieren sollen.

### 4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- **V1:** Um das Tötungsverbot des § 44 (1), Satz 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Reicht die Bauzeit bis in die Vogelbrutzeit hinein oder beginnt der Bau erst während der Brutzeit, müssen im gesamten Eingriffsbereich ab dem 1. März bis zum Ende der Bauzeit Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) zu vermeiden. Als Vergrämungsmaßnahme ist beispielweise geeignet:



- a) Ausbringung von Vergrämungsstangen gemäß Runge et al. (2021) mit ca. 2 m langen Stangen (oder Pfosten), an deren Spitze ca. 1,5 m Flatterbänder angebracht werden. Die Stangen sollten in regelmäßigen Abständen von ca. 15 m im Baufeld aufgestellt werden. Die Vergrämungsstangen können je nach Bautätigkeit leicht verschoben werden, dürfen aber erst in Bereichen entfernt werden, in denen die Bautätigkeit abgeschlossen ist.
- b) Regelmäßiges Grubbern des gesamten Baufeldes ab Ende Februar im 2-wöchigen Turnus, sodass keine dichte Vegetation aufkommt. Die Maßnahme muss bis zum Ende der Bauzeit durchgeführt werden.

Es können auch alternative Vergrämungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Die Festlegung auf eine bestimmte Vergrämungsmaßnahme sowie die Durchführung dieser sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und/oder durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert werden.

#### 4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

- **M1:** Zur Habitataufwertung für die Feldlerche hat sich die lineare Anlage von Buntbrache- und Schwarzbrachestreifen innerhalb oder entlang von landwirtschaftlichen Kulturen bewährt (Laux et al. 2015, StMUV Bayern 2023, LANUK NRW 2026). Als Orientierungswert wird bei streifenförmiger Umsetzung eine Länge von ca. 100-150 m und eine Breite von 10-20 m pro betroffenem Revier genannt (schmalere Streifen haben ein höheres Prädationsrisiko). Eine Maßnahmenfläche sollte aus je einer Buntbrache von ca. 3/4 Breite der Fläche und einer parallel verlaufenden Schwarzbrache von ca. 1/4 Breite der Fläche bestehen (genaue Breiten je nach verfügbarer Arbeitsgeräte, Laux et al. 2015). Als Saatgutmischung der Buntbrachen kann bspw. die ganzjährige „Feldlerchen- & Rebhuhn-Mischung“ der Firma „wildacker.de“ verwendet werden. Da die Entwicklung der Buntbrachen stark vom Standort abhängt, sollten die Flächen in den ersten fünf Jahren einmal jährlich auf Vegetationsdichte und -höhe kontrolliert werden, um die Funktion der Buntbrachen als Bruthabitat für die Feldlerche zu prüfen. Die Schwarzbrachen werden nicht eingesät, stattdessen sollte sie jährlich im Februar vor der Brutsaison einmal gegrubbert werden.

Die Maßnahmenfläche sollte sich möglichst im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont befinden, d. h. wenige oder keine angrenzenden Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.). Zu Baumreihen oder größeren Feldgehölzen sollte möglichst ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat mehrere Flächen zur Maßnahmenumsetzung vorgeschlagen, von denen insbesondere das Grundstück Flur 4, Flurstück 22/0 die genannten Anforderungen erfüllt.

**Fazit:** Werden die oben aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie geplant durchgeführt, wird bei keiner relevanten Art ein Verbotsbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst. Eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.



## 5 Quellenverzeichnis

EEA (2022) Article 12 web tool. EU population status and trends. <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs> (accessed November 23, 2022)

Garniel A, Mierwald U (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eikhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Völkler F, Witt K (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HGON (2010) Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

HLNUG (2019) Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 - Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019).

HMLU (2024) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.

Kreuziger J, Korn M, Stübing S, Eichler L, Georgiev K, Wichmann L, Thorn S (2023) Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

Ryslavy T, Bauer HG, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeldt C (2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung (Stand 30. September 2020, veröffentlicht im Juni 2021). Berichte Zum Vogelschutz 57:13–112.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Pertl C, Linke TJ, Georg M, König C, Schikore T, Schröder K, Dröschmeister R, Sudfeldt C (2025) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (eds) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## 6 Anhang

**Anhang 1:** Vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Ampelfarbe Grün; Kreuziger et al. 2023).

Deutscher Artna <sup>me</sup>	Wissenschaftl. Art- name	Schutz	Status	§ 44	§ 44	§ 44	Erläuterung
				(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	BV	nein	nein	nein	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	BV	nein	nein	nein	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b	BN	nein	nein	nein	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	BV	nein	nein	nein	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	BV	nein	nein	nein	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	BV	nein	nein	nein	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	BV	nein	nein	nein	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	BV	nein	nein	nein	

**Schutz- und Gefährdungskategorien:**

Schutz (§ 7 BNatSchG, BArtSchV): b: besonders geschützt; s: streng geschützt

Status im Plangebiet: BV: anzunehmendes Vorkommen als Brutvogel

**§ 44 (1) Nr. 1:** potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatschG

**§ 44 (1) Nr. 2:** potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatschG

**§ 44 (1) Nr. 3:** potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatschG



**Anhang 2: Prüfprotokoll: Feldlerche.**

<b>PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE</b>				
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig-un-zureichend	ungünstig-schlecht
<b>Europa</b> (EEA 2022)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland:</b> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (Kreuziger et al. 2023)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Feldlerche lebt in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlichster Ausprägung, die möglichst frei von Gehölzen sind. In Hessen besiedelt die Art insbesondere Grünland- und Ackergebiete, wo sie ihr Nest in niedriger Gras- oder Krautvegetation auf bevorzugt trockenem bis wechselfeuchtem Boden anlegt (Südbeck et al. 2005).				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Die Feldlerche ist in der gesamten mediterranen, gemäßigten und borealen Zonen Eurasiens verbreitet. Auch in Deutschland ist die Feldlerche fast flächendeckend vertreten, insbesondere ausgedehnte Agrarlandschaften werden dicht besiedelt, während sie in ausgedehnten Waldgebieten völlig fehlt (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Feldlerche ebenfalls mit 150.000 bis 200.000 Revieren weit verbreitet (HGON 2010).				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<i>Im direkten Eingriffsbereich wurde ein Revier der Feldlerche erfasst, weitere vier Reviere befinden sich im 100 m-Radius.</i>				
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				



## PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44)

#### Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da sich ein Brutplatz im direkten Eingriffsbereich befindet ist davon auszugehen, dass dieser mit der Bebauung zerstört wird.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Durch die Anlage von Blühstreifen oder Brachflächen auf bisher konventionell bewirtschafteten Äckern können neue potenzielle Brut- und Nahrungshabitatem für die Feldlerche geschaffen werden. Diese Maßnahme kann eine Beeinträchtigung der Feldlerche kompensieren (Maßnahme M1).*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Die Zerstörung von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungtieren kann nicht ausgeschlossen werden, da die Art im direkten Eingriffsbereich brütet.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutperiode (nicht im Zeitraum 1. März – 30. September). Liegt der Baubeginn innerhalb der Brutperiode, wird der Eingriffsbereich kurz vor der Baufeldräumung auf Feldlerchenbruten überprüft (Ökologische Baubegleitung) (Maßnahme V1)*

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



## PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Baubedingte Störung: Die Feldlerche zählt zu den Arten mit einer vergleichsweise geringen Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Eine geringfügige Störung einzelner Brutpaare, die in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsfläche brüten ist möglich. Eine Aufgabe von Bruten und eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist jedoch nicht anzunehmen.*

*Eine anlagebedingte Störung (Verlust von Lebensraum) ist zu erwarten.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch die Anlage von Blühstreifen oder Brachflächen auf bisher konventionell bewirtschafteten Äckern können neue potenzielle Brut- und Nahrungshabitatem für die Feldlerche geschaffen werden. Hierdurch wird die Kapazität der Umgebung erhöht, sodass diese Maßnahme eine Beeinträchtigung der Feldlerche kompensieren kann (Maßnahme M1).*

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (M1)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen



## PRÜFPROTOKOLL: FELDLERCHE

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

## Anhang 3: Prüfprotokoll: Feldsperling

### PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING

#### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |         |                                      |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...V... | RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | ...V... | RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)    |

#### 3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzulänglich	ungünstig-schlecht
Europa (EEA 2022)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Kreuziger et al. 2023)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften; häufig auch im Siedlungsbereich, sofern ausreichend Gehölze vorhanden sind. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). Brütet in Mitteleuropa vorwiegend in Baumhöhlen, im Siedlungsbereich überwiegend in Nistkästen, aber auch an Gebäuden und diversen Sonderstandorten (Uferschwalbenröhren, Greifvogel-, Storch- und Reihernestern, Betonmasten; Südbeck et al. 2005b).



## PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING

### 4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist nahezu weltweit verbreitet. Eingebürgert sind sie in Nordamerika und Australien. Er fehlt in Europa nur auf Island und in Mittel- und Nordskandinavien. Deutschland wird flächendeckend besiedelt, wobei er in stark unterschiedlichen Dichten vorkommt (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Art bei zurückgehenden Bestandsdichten ebenfalls flächendeckend vertreten (HGON 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Der Feldsperling brütet mit zwei Revieren am Gebäude des Heizwerks (Abbildung 2).*

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,  ja  nein beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Es müssen keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden.  
Dementsprechend gehen auch keine Brutplätze verloren.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Eine Tötung wäre nur in Verbindung mit der Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit denkbar. Da keine Gehölze gerodet und keine Gebäude abgerissen werden, ist dies nicht zu befürchten.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  ja  nein



## PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

*Betriebs- und baubedingte Störung: Eine besondere Störungsempfindlichkeit besteht für den Feldsperling nicht (Garniel & Mierwald 2010). Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausgeschlossen.*

*Anlagebedingte Störung: Die Versiegelung der Ackerfläche stellt nur eine geringfügige Verschlechterung des Nahrungshabites für den Feldsperling dar. Einerseits befinden sich zahlreiche vergleichbare Flächen im direkten Umfeld und andererseits dürfte auch die Ruderalvegetation im Umfeld des Heizwerks eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die vorkommenden Brutpaare haben.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen



## PRÜFPROTOKOLL: FELDSPERLING

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Anhang 4: Prüfprotokoll: Goldammer.

PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER										
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>										
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>										
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )										
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>										
<table border="0"><tr><td><input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art</td><td>...-...</td><td>RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</td><td>...V...</td><td>RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)</td></tr></table>					<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)								
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)								
<b>3. Erhaltungszustand</b>										
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht						
Europa (EEA 2022)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Hessen (Kreuziger et al. 2023)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>										
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>										
Die Goldammer lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Auch in den frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung kommt diese Art vor (Südbeck et al. 2005). Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauchvegetation.										
<b>4.2 Verbreitung</b>										
Die Goldammer ist in der gesamten Westpaläarktis weit verbreitet. Auch in Deutschland ist sie flächendeckend vertreten. Die höchsten Dichten werden auf Trockenrasen, Feldgehölzen und										



## PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

Obstbeständen erreicht (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist die Art, abgesehen von dichten Waldbeständen und urbanen Räumen, flächendeckend verbreitet (HGON 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Die Goldammer brütet mit zwei Revieren im Bereich der Gehölze auf dem Grundstück des Heizwerks (Abbildung 2).*

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Es müssen keine Gehölze gerodet werden. Dementsprechend gehen auch keine Brutplätze verloren.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Eine Tötung wäre nur in Verbindung mit der Beseitigung von Gehölzen/Gehölzrändern in der Brutzeit denkbar. Da keine Gehölze gerodet werden, ist dies nicht zu befürchten.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



## PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Betriebs- und baubedingte Störung: Nach (Garniel & Mierwald 2010) gehört die Goldammer zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Artengruppe 4), sodass durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrstützpunktes keine relevante Störung dieser Art zu erwarten ist.*

*Anlagebedingte Störung: Die Versiegelung der Ackerfläche stellt nur eine geringfügige Verschlechterung des Nahrungshabitates für die Goldammer dar. Einerseits befinden sich zahlreiche vergleichbare Flächen im direkten Umfeld und andererseits dürfte auch die Ruderalvegetation im Umfeld des Heizwerks eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die vorkommenden Brutpaare haben.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevereinssetzungen“

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist



## PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Anhang 5: Prüfprotokoll: Star.

PRÜFPROTOKOLL STAR												
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>												
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>												
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )												
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>												
<table border="0"><tr><td><input type="checkbox"/></td><td>FFH-RL- Anh. IV - Art</td><td>...3...</td><td>RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Europäische Vogelart</td><td>...V...</td><td>RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)</td></tr></table>					<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)									
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)									
<b>3. Erhaltungszustand</b>												
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht								
Europa (EEA 2022)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Hessen (Kreuziger et al. 2023)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>												
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>												
Der Star ist ein Höhlenbrüter und besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Gehölzbestände mit entsprechendem Höhlenangebot, nutzt aber auch Löcher, Ritzen und Spalten in Gebäuden aller Art. Er dringt bis in die Zentren der Großstädte vor und kann dort z.B. in Stadtparks sehr hohe Siedlungsdichten erreichen. Zur Nahrungssuche häufig auf kurzrasigen Grünlandflächen. (Südbeck et al 2005, HGON 2010).												
<b>4.2 Verbreitung</b>												
Der Star ist in der Paläarktis von West- und Nordeuropa bis zum Baikalsee einschließlich Kleinasien und Pakistan verbreitet und wurde außerdem in Nordamerika, Australien, Tasmanien, Neuseeland und einigen anderen Gebieten eingebürgert. In Europa besiedelt der Star auch den Südwesten Islands und die Inseln im Nordatlantik, fehlt aber in der Tundraregion des Kontinents												



## PRÜFPROTOKOLL STAR

sowie weitgehend in der Mittelmeerregion (Bauer et al. 2005). In Deutschland und Hessen kommt er ebenfalls flächendeckend vor (Gedeon et al. 2014).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Es befindet sich ein Revier des Stars auf dem Gelände des Heizwerks (Abbildung 2).*

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,  ja  nein beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Es müssen keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden.  
Dementsprechend gehen auch keine Brutplätze verloren.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Eine Tötung wäre nur in Verbindung mit der Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit denkbar. Da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden, ist dies nicht zu befürchten.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



## PRÜFPROTOKOLL STAR

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,  ja  nein Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

*Der Star ist als Kulturfolger wenig störungsempfindlich.*

*Die Eingriffsfläche hat auch keine herausragende Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Art.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt



Anhang 6: Prüfprotokoll: Stieglitz

<b>PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ</b>							
<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART</b>							
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>							
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )							
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>							
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)					
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)					
<b>3. Erhaltungszustand</b>							
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht			
<b>Europa</b> (EEA 2022)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Deutschland</b> : kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Hessen</b> (Kreuziger et al. 2023)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>							
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>							
Der Stieglitz bewohnt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, die lockere Baum- oder Gebüschgruppen beinhalten bis hin zu Parks und lichten Wäldern (Südbeck et al. 2005). Besonders häufig ist der Stieglitz im Siedlungsbereich. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.							
<b>4.2 Verbreitung</b>							
Der Stieglitz brütet in weiten Teilen der Westpaläarktis. Auch in Deutschland erstreckt sich die Verbreitung auf die gesamte Landesfläche (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist der Stieglitz zwar noch flächendeckend verbreitet, der Gesamtbestand ist infolge der Landschaftsveränderungen jedoch stark zurückgegangen (HGON 2010).							
<b>VORHABENSBEZOGENE ANGABEN</b>							
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen					
<i>Es befindet sich ein Stieglitz-Revier auf dem Gelände des Heizwerks (Abbildung 2).</i>							
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>							
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>							



## PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Es müssen keine Gehölze gerodet werden. Dementsprechend gehen auch keine Brutplätze verloren.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Eine Tötung wäre nur in Verbindung mit der Beseitigung von Brutgehölzen in der Brutzeit denkbar. Da keine Gehölze gerodet werden, ist dies nicht zu befürchten.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Betriebs- und baubedingte Störung: Eine besondere Störungsempfindlichkeit besteht für den Stieglitz nicht (Garniel & Mierwald 2010). Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausgeschlossen.*

*Anlagebedingte Störung: Die Versiegelung der Ackerfläche stellt nur eine geringfügige Verschlechterung des Nahrungshabitates für den Stieglitz dar. Einerseits befinden sich zahlreiche vergleichbare Flächen im direkten Umfeld und andererseits dürfte vor allem die Ruderalvegetation im Umfeld des Heizwerks eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für das Brutpaar haben.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein



## PRÜFPROTOKOLL: STIEGLITZ

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt